

Finanzierungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Stadt Villach,

Rathausplatz 1, 9500 Villach

- nachfolgend: „Stadt Villach“ genannt

Verein Stadthalle Villach

ZVR: 0395241776

Tiroler Straße 47, 9500

- nachfolgend: „Stadthalle“ genannt.

I. Präambel

1. Die Stadt Villach ist alleiniges Mitglied des Vereins Stadthalle Villach (in der Folge kurz: „Stadthalle“), welcher Grundeigentümer und Bauherr betreffend Errichtung des ÖEHV Damen-Eishockey Bundesleistungszentrums ist.
2. Die Stadt Villach, das Land Kärnten, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport sowie der Österreichische Eishockeyverband haben die Erweiterung und die Adaptierung der Stadthalle Villach auf dem Grundstück Tiroler Straße 47, A-9500 Villach als multifunktionelles Eissport- und Veranstaltungszentrum inklusive der Errichtung eines Dameneishockey-Bundesleistungszentrums beschlossen.
3. Die Stadthalle beabsichtigt zur Finanzierung des Umbau- und Erweiterungsprojekts ein Darlehen aufzunehmen zu dessen Besicherung die Stadt Villach die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB übernimmt. Die Stadt erklärt sich bereit der Stadthalle zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bedienung dieses Darlehens finanzielle Zuschüsse zu gewähren, die es der Stadthalle ermöglichen, sämtliche während der Laufzeit des Darlehens anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erfüllen.
4. Im Rahmen dieser Finanzierungsvereinbarung werden nunmehr zwischen den Vertragsparteien die Zuschüsse zum Zwecke der Erfüllung dieser finanziellen Verpflichtungen nach Maßgabe des Nachstehenden vereinbart.

II. Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung jährlicher Zuschüsse durch die Stadt Villach an die Stadthalle zur Finanzierung der von der Stadthalle zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge.
2. Die Zuschüsse dienen ausschließlich dem Zweck, die ordnungsgemäße Bedienung der Verbindlichkeiten aus dem Kredit sicherzustellen und dürfen von der Stadthalle nur zu diesem Zweck verwendet werden.
3. Änderungen der Kreditbedingungen, wie beispielsweise das Kreditinstitut, die Kreditkondition, Krediterhöhungen, Umschuldungen, Kreditstundungen und -prolongationen berühren die Verpflichtung der Stadt zur Zuschussleistung nicht, sofern das Darlehen weiterhin der Finanzierung des in I. genannten Zwecks dient.

III. Finanzierungsvereinbarung und Auszahlungsmodalitäten

1. Die Stadt verpflichtet sich in Kenntnis des Darlehensanbots der Kärntner Sparkassen AG von 15.10.2025 gegenüber der Stadthalle während der gesamten Darlehenslaufzeit zur Leistung eines jährlichen Finanzierungszuschusses in der Höhe der Zinsen und Kapitaltilgungen abzüglich der für das Umbau- und Erweiterungsprojekt von anderen Förderstellen zugesagten und vereinnahmten Förderungsmittel.
2. Der jährliche Zuschuss wird von der Stadt Villach – jeweils nach erfolgter Zahlungsaufforderung und in der von der Stadthalle mitgeteilten Höhe – jeweils spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Zins- oder Tilgungsraten des jeweiligen Jahres auf das Bankkonto der Stadthalle angewiesen.
3. Sofern innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Fälligkeiten bestehen (zB quartalsweise oder halbjährliche Zahlungen), wird der Zuschuss in entsprechenden Teilbeträgen geleistet.
4. Zum Zeitpunkt der Zahlungsanforderung in diesem Kalenderjahr bereits vereinnahmte Förderungseinnahmen sind bei der Zahlungsanforderung für Tilgungs- und Zinsbetrag in Abzug zu bringen. Davon ausgenommen sind jene Förderungszuschüsse seitens Bund und Land, die während der Bauphase (2026 und 2027) bereits bei der Kapitalbedarfsberechnung berücksichtigt wurden.
5. Die Stadthalle ist verpflichtet die Stadt im Nachhinein – spätestens bis zum Ende des 31. März des Folgejahres - durch Vorlage entsprechender Nachweise (Kontoauszüge inkl. Belege) über die geleisteten Zins- und Tilgungsbeträge und Förderungseinnahmen zu informieren und damit die Verwendung der gewährten Zuschüsse ausschließlich zur Bedienung des Darlehens nachzuweisen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind von der Stadthalle unverzüglich an die Stadt Villach zurückzuzahlen.
6. Die Stadthalle ist verpflichtet die Stadt unverzüglich über geplante Änderungen des Kreditvertrags, insbesondere hinsichtlich Laufzeit, Zinssatz, Tilgungsplan oder Kreditinstitut, schriftlich zu informieren und diese nur im Einvernehmen mit der Stadt Villach vorzunehmen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Zustimmung der Stadt Villach zu Kreditvertragsänderungen muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Sollte die Stadthalle zusätzliche Einnahmen erlangen, die für die Tilgung des aufgenommenen Darlehens herangezogen werden können, sind diese Mittel von der Stadthalle für die Finanzierungsaufwendungen (Zinsen, Tilgung) zu verwenden und reduzieren die jährliche Zuschussleistung der Stadt Villach.

IV. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens einschließlich etwaiger Verlängerungen, Umschuldungen oder Prolongationen.
2. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung während der Laufzeit des Darlehens ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei ihre wesentlichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt, die Zuschüsse nicht widmungsgemäß verwendet wurden oder gegen Abschnitt III Pkt.6 verstoßen wurde.

V. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Stadthalle.
2. Der Bestand dieser Vereinbarung wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen derselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.

Für die Stadt Villach:

Mitglied des Stadtsenats

[Redacted signature block for Stadtsenats member]

Der Bürgermeister
09.01.2026, 10:01

[Redacted signature block for Bürgermeister]

Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2025 (TOP 20) und gefertigt gemäß § 73 Abs 2 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR, LGBl. Nr. 69/1998 idgF.

Der Magistratsdirektor:

[Redacted signature block for Magistratsdirektor]

Für den Verein Stadthalle Villach

Der Präsident-Stellvertreter
13.01.2026, 10:06

[Redacted signature block for Präsident-Stellvertreter]

Der Kassier
11.01.2026, 12:37

[Redacted signature block for Kassier]

Der Schriftführer
08.01.2026, 11:59

[Redacted signature block for Schriftführer]

Beilage: Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

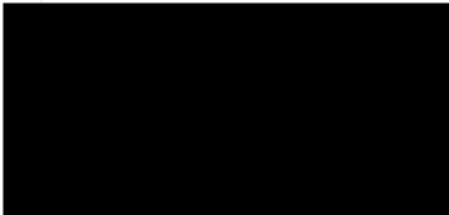
Die Stadt Villach veröffentlicht im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel Informationen über die vergebenen Subventionen. Subventionsempfänger:innen (Name), die Art und Kategorie der Subvention, die Subventionshöhe sowie der Zeitraum des Subventionsbezugs werden auf der Webseite und im Subventionsbericht der Stadt Villach sowie auf innerstaatlichen und EU-weiten Transparenzplattformen (wie zB offenerhaushalt.at) veröffentlicht.

Der Verein Stadthalle Villach erklärt sich mit diesen Veröffentlichungen im Sinne des Datenschutzes ausdrücklich einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Abteilung (wirtschaft@villach.at) widerrufen werden.

Villach, am 8.1.2026

Für den Verein Stadthalle Villach
08.01.2026, 11:05

....



..